



Regierung von Oberbayern • 80534 München

OMV Deutschland GmbH  
Haiminger Straße 1  
84489 Burghausen

<b>Bearbeitet von</b>	<b>Telefon / Fax</b>	<b>Zimmer</b>	<b>E-Mail</b>
Michael Lehner	+49 (89) 2176-2391 / -402391	2308	Michael.Lehner@reg-ob.bayern.de

<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b>	<b>Unser Geschäftszeichen</b>	<b>München,</b>
MRB-E (ISG)	14.10.2013	23.2-3547-O 5	26.01.2015

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);  
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für die Erweiterung der Werks-  
gleisanlage der OMV Deutschland GmbH in Burghausen**

**Anlage:**

1 Ordner Planunterlagen

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

I.

1.

Der Plan der OMV Deutschland GmbH für die Erweiterung ihres Gleisanschlusses in Burghausen wird mit den in Nr. 2 genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

0. Erläuterungsbericht
1. Entwässerungsberechnung
2. Schalltechnische Untersuchungen
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan
4. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
5. Lageplan M 1:500 mit Flurstücksverzeichnis
6. Brandschutztechnische Betrachtung

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



7. Längenschnitt Gleis 41
8. Längenschnitt Gleis 42
9. Längenschnitt Gleis 43
10. Längenschnitt Gleis 44
11. Längenschnitt Gleis 45
12. Längenschnitt Gleis 46
13. Längenschnitt Gleis 47
14. Regelquerschnitt M 1:50
15. Profil 41 (km 0+050)
16. Profil km 0+150
17. Profil km 0+250
18. Profil km 0+350
19. Profil km 0+450
20. Profil km 0+550

## 2. Nebenbestimmungen:

### 2.1 Eisenbahntechnik, Eisenbahnbetrieb

- 2.1.1 Zur Sicherung der Gasleitung im Bereich des Bauwerks km 0+112 sind auf einer Länge von mindestens 15 m parallel zu den Fahrschienen Führungen und Fangvorrichtungen nach DB-Richtlinie 804.5301 einzubauen. Die Führungen sind nach Richtzeichnungen gemäß DB-Richtlinie 820.2040A05 auszuführen.
- 2.1.2 Es ist auszuschließen, dass Personen, Material und Arbeitsgeräte von der Baustelle aus auf nicht gesperrte Gleise, vor allem die bestehende OMV-Gleisanlage, gelangen. Hiergegen sind Absperrungen vorzusehen.
- 2.1.3 Kommen Geräte zum Einsatz, deren Schwenkbereich betriebene Gleisanlagen berührt, so ist sicherzustellen, dass während ihres Einsatzes kein Eisenbahnbetrieb stattfindet. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Turmdrehkräne ohne Last, deren Schwenksperre während der Arbeitsruhe aus Sicherheitsgründen (Kippgefahr) zu lösen ist.
- 2.1.4 Zur Wahrnehmung der Bauaufsicht ist die Regierung von Oberbayern vom erfolgten Baubeginn wesentlicher Bauabschnitte und von der Fertigstellung zu unterrichten. Die Bauunterlagen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten.

### 2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Zur Nachtzeit (Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) dürfen Fahrbewegungen auf der mit diesem Beschluss genehmigten Gleisanlage nur stattfinden, wenn eine Gesamtzahl von 6 durchgeführten Fahrten pro Nachtstunde auf dieser Gleisanlage und der bestehenden Gleisharfe (Gleise 21 bis 31) dadurch nicht überschritten wird.
- 2.2.2 Die in Nr. 3.7 des Erläuterungsberichts (Unterlage 0 des genehmigten Plans) genannten Schienenschmieranlagen sind an den dort bezeichneten Stellen einzubauen und dauerhaft in Betrieb zu halten.

2.3 Bodenschutz:

2.3.1 Die Entsorgung bzw. Verwertung des anfallenden Aushubes ist mit der für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörde abzustimmen.

II.

Die OMV Deutschland GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

**Gründe:**

A. Beschreibung des Vorhabens

Das Betriebsgelände der OMV Deutschland GmbH in Burghausen verfügt über eine Anschlußgleisanlage. Im Zuge der Erweiterung der Produktionsanlagen soll die Kapazität der Gleisanlage um weitere sieben Gleise zur Bereitstellung von Zügen mit einer Länge von bis zu ca. 300 Metern erweitert werden. Weitere Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

B. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i.V.m. § 1, 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025).

C. Verfahrensablauf

1. Die OMV Deutschland GmbH beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 14.10.2013, den Plan für die Erweiterung des Gleisanschlusses in Burghausen zu genehmigen. Der Antrag umfasst die unter I.1 dieses Beschlusses genannten Unterlagen und Pläne.

2. Die das Vorhaben und die dazugehörigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in der Gemeinde Burghausen darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 02.12.2013 bis 03.01.2014 in der Stadtverwaltung Burghausen sowie vom 22.11. bis 23.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Burghausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher durch amtliche Bekanntmachung der Stadt bzw. Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden.

3. Der Antrag wurde den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Stellungnahme zugeleitet. Die Behörden äußerten sich zum Vorhaben.

4. Innerhalb der Einwendungsfrist bzw. innerhalb der Frist nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG wurden keine Einwendungen erhoben.

5. Die Festsetzung eines Erörterungstermins konnte entfallen, da keine privaten Einwendungen vorliegen und den geltend gemachten öffentlichen Belangen in diesem Beschluss Rechnung getragen wird. Die Träger öffentlicher Belange haben sich damit einverstanden erklärt.

#### D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Abwicklung eines möglichst hohen Anteils des Güterverkehrs durch die Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Aus diesem Grund liegt die Anpassung auch privater Eisenbahninfrastruktur an die Erfordernisse effizienter Verkehrsabwicklung allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens wurde erbracht. Die Erweiterung der Gleisanlage der OMV Deutschland GmbH ist vernünftigerweise geboten, da sonst keine genügende Kapazität für den Abtransport der in der Raffinerie erzeugten Produkte auf dem Schienenweg zur Verfügung steht.

#### E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange

1.

Das Vorhaben wirkt sich nicht nachteilig auf öffentliche Belange aus.

Die Vorhabensfläche liegt zur Gänze im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Burghausen, welcher begleitend zum Planfeststellungsverfahren aufgestellt wurde und am 08.01.2014 in Kraft getreten ist. Dieser regelt die Umwandlung der Waldfläche in ein Industriegebiet - vorgesehene Nutzungsart Verkehrsfläche für Gleisanlagen - sowie die waldrechtlich und naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hierfür.

Das Vorhaben widerspricht nicht dem Bebauungsplan.

In diesem Planfeststellungsbeschluss ist Ausgangspunkt der Prüfung nunmehr der Bau von Eisenbahngleisen in einem Industriegebiet. Es braucht nicht mehr über die in den Antragsunterlagen der OMV noch vorgesehene Umwandlung der vormaligen Waldfläche in eine Verkehrsfläche für Gleisanlagen sowie die waldrechtlich und naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entschieden zu werden.

Das Vorhaben ist in wasserrechtlicher Hinsicht nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen. Solche Stoffe werden – in Eisenbahnwagen bzw. auf diese verladenen Transportbehältern – zwar dort anzutreffen sein, jedoch findet dies im Rahmen des Transportvorgangs statt und nicht zum Zweck des Lagerns oder Umschlagens solcher Stoffe im wasserrechtlichen Sinn. Es handelt sich um eine Gruppe von Abstellgleisen ohne jegliche Einrichtungen, um an das Ladegut zu gelangen, vergleichbar einem Parkplatz für Straßenfahrzeuge.

2.

Rechte Dritter sind nicht beeinträchtigt.

Insbesondere sind mit dem Vorhaben keine unzulässig hohen Schallimmissionen auf Wohngrundstücken verbunden, sofern die vom Vorhabensträger vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung des Kurvenquietschens umgesetzt werden. Die Vorhabensträgerin wird mit den Nebenbestimmungen unter 2.2 dieses Beschlusses dazu verpflichtet.

Die Regierung von Oberbayern sieht das vorgelegte Schallgutachten der Müller-BBM GmbH vom 05.09.2013 als zutreffend an. Auf Verlangen des Landratsamtes Altötting wurde eine weitere Berechnung angestellt, ob die Gleisanlage das errechnete Emissionskontingent aus der Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Burghausen einhält. Dies ist der Fall. Diese Berechnung vom 09.01.2014 ist Bestandteil der genehmigten Unterlagen (Register 2 des Planes).

3.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind wie folgt begründet:

Eisenbahnrecht:

Die eisenbahnrechtlichen und -technischen Nebenbestimmungen werden zur Einhaltung der bautechnischen Standards und zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs, auch während der Bauzeit, angeordnet.

Immissionsschutzrecht:

Es ist zu gewährleisten, dass durch den Betrieb der Gleisanlage die zulässigen Immissionsgrenzwerte an Wohnanwesen nicht überschritten werden. Die Antragstellerin selbst sieht aufgrund des Ergebnisses der schalltechnischen Untersuchung den Einbau und Betrieb zweier Schienenschmieranlagen vor, um das Auftreten von Quietschgeräuschen zu vermindern. Derartige Geräusche können beim Befahren enger Gleisbögen auftreten, und können durch Schmierung der Schienen wesentlich vermindert werden. Die Antragstellerin wird deshalb zum dauerhaften Betrieb dieser Anlagen verpflichtet.

Sie wird auch verpflichtet, die Anzahl der Fahrbewegungen einzuhalten, die sie selbst der Berechnung der Schallimmissionen zur Nachtzeit zugrunde gelegt hat. Die Berechnung wird hier nach Vorgabe des Landratsamts Altötting für die beantragte Gleisanlage gemeinsam mit der schon vorhandenen Bereitstellungsgleisanlage (Gleise 21 bis 31) durchgeführt.

F. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Eine gesonderte Prüfung des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinn des § 3c Abs. 1 UVPG zu rechnen.

Dies gilt insbesondere aufgrund des vorlaufend zum Planfeststellungsverfahren erfolgten Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Burghausen und dessen Umsetzung.

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der vorstehenden Bewertung auf die umweltrelevanten Aussagen im Antrag, insbesondere die Schallgutachten der Müller-BBM GmbH vom 05.09.2013 und 09.01.2014 sowie auf die Stellungnahme des Landratsamts Altötting als zuständiger Umweltbehörde.

#### G. Würdigung der Einwendungen

Einwendungen, über die im Rahmen des Beschlusses zu entscheiden wäre, sind nicht erhoben worden.

#### H. Gesamtergebnis

Bei Abwägung der Interessen der Antragstellerin sowie der im Verfahren geltend gemachten öffentlichen Belange kommt die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis der Feststellbarkeit des Plans.

#### I. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2, 4 und 19 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) und Tarif-Nr. 5.II.1/1.10.1 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766).

Die Kostenberechnung wird gesondert übersandt.

#### **Hinweise** zur Bauausführung:

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.

- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (EBOA)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO),
- Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und Anhang zu den Oberbau-Richtlinien (AzObri-NE),
- Richtlinie 836 der Deutschen Bahn AG zu Anforderungen an die Verdichtung des Untergrundes, Eignungsprüfungen und Qualitätsnachweisen für die Erdbaustoffe sowie Tragfähigkeiten und Einbaudichten.
- Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (BGV D 30),
- Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (BGV D 33)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid befügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Katzmeyer  
Regierungsdirektor

In Kopie

mit 1 Satz festgestellter Pläne

zur techn. Abte